

Prinzipien" durch die Flexibilität „biblischer Konstanten" ersetze (so etwa bei den Problemen Arbeit, Eigentum, Mitbestimmung, 199—226). Die methodische Achse Gesetz-Evangelium kann gelegentlich in ein Dilemma führen, wie etwa das Beispiel Todesstrafe zeigt: der säkularistische Staat, der nicht mehr „Bund" oder „Evangelium" ist, der offenbar also nur noch „Gesetz" verkörpert, kann als solcher nicht mehr „an Gottes Statt" Sühne durch den Tod einfordern. Woraus folgen würde, daß Todesstrafe nur dort denkbar ist, wo „biblische Verhältnisse" herrschen. Woraus eingefleischte Humanisten folgern könnten: je säkularistischer der Staat, desto humaner die Justiz!

Eine klassisch reformatorisch angesetzte Ethik also, daher auch ein Abbild ihrer Stärken und Schwächen. Aber davon einmal abgesehen, ein ungemein gedankenreiches, detailfreudiges und stimulatives Unterfangen, das man jedem Ethiker, Moralisten und Anthropologen empfehlen muß, ist doch fast die Hälfte des Buches den fundamentalethischen Fragen: Gottebenbildlichkeit, Sünde, Gesetz, Gewissen, Naturrecht, Christusnachfolge, gewidmet.

Linz

Georg Wildmann

PASTORAL THEOLOGIE

BERGER RUPERT, Bußgottesdienste. Anleitung und Modelle. (190.) (Pfeiffer-Werkbücher, hg. v. O. Betz, Nr. 125) München 1974. Kart. DM 19.80.

Um die zum Teil enthusiastisch begrüßte, zum Teil verdächtigte „gemeindliche Beichte" (in der Praxis mit unterschiedlichen Namen, wie Bußfeier, Bußgottesdienst u. ä. bedacht) ist es in letzter Zeit ruhiger geworden. Leider! Denn was sich als verheißungsvoller Auftakt ankündigte, wurde vielfach mißdeutet und verkannt und im Zusammenhang damit oft um den möglichen „Erfolg" gebracht. Tröstlich in diesem Zusammenhang, daß sich wenigstens der offizielle Ordo poenitentiae (1974) (wenn auch nur als Anhang!) dieses Problemkreises annimmt. Um so erfreulicher sind alle Veröffentlichungen, die in sachgemäßer, aufgeschlossener und unvoreingenommener Weise auf dieses in vielen Gemeinden dankbar gebrauchte Versöhnungselement zu sprechen kommen und Wege zur Verwirklichung zeigen.

Dazu gehört vorliegendes Buch. Es reißt wichtige bußtheologische, historische und praktische Fragen an. Vor allem zeigt es, daß die gemeindliche Beichte einen guten Stellenwert in der kirchlichen Tradition hat und es bei ihrer „Neuentdeckung" eigentlich vor allem um ihre Neubelebung sowie eine Erneuerung der Form geht. Den grundsätzlichen Erörterungen schließen sich Perspektiven zur praktischen Gestaltung der gemeindlichen Beichte und Wahl passender Termine an. Dem folgt eine Serie von aus-

geförderten Formularen für bestimmte Zeiten sowie konkrete Anlässe.

Es wäre zu wünschen, daß das Buch zur Klärung von Fragen und zu sachgerechtem Vollzug hilft. Vor allem: Daß man begreift, daß Vielfalt liturgischer Bußformen auch Ausdruck der vielfältigen versöhnenden Gnade ist, sein kann und sein will.

Bamberg

Hermann Reifenberg

GAREIS BALTHASAR /WIESNET EUGEN (Hg.), *Hat Strafe Sinn?* Aus juristischer, psychologischer, ethischer und pastoraler Sicht nehmen Stellung: E. Benda/B. Gareis u. a. (244.) Herder, Freiburg 1974. Kart. lam. DM 26.80.

Die Zunahme der Kriminalität und der Terrorakte sowie die gegenläufige Humanisierung und Milderung des Strafvollzuges erhitzen heute die Gemüter. Gerichtsaalberichte werden in der Tagespresse am meisten gelesen. Die juristische Sicht menschlichen Strafens wird kurz und präzis von E. Benda und E. Naegeli dargestellt. Das derzeitige Grundgesetz ist zugleich konservativ und progressiv, indem es einerseits die Sicherung der Freiheit des einzelnen und der Menschenwürde übernimmt, progressiv hinsichtlich der Mittel, der menschlichen Würde in der Wirklichkeit des Lebens der Gegenwart Geltung zu verschaffen, vor allem in der Sorge für eine gerechte Sozialordnung. Je mehr der Staat das Vergeltungsstrafrecht anwendet, um so deutlicher tritt das Aggressionsmoment hervor. Die Tendenz des heutigen Strafens ist das Prinzip des Helfens.

Die Sicht der Psychologie und der Verhaltensforschung geht von den Schuldgefühlen aus. Soll nun aufgrund von Schuld und Sühne gestraft werden? Nein: Sühne kann nie durch Strafe erzwungen werden, denn sie setzt eine reife Persönlichkeit voraus. Die ausgedehnten Berichte über die Verhaltensforschung sind interessant, aber für die Schuldfrage nicht so ergiebig. J. Gründel handelt über die ethischen Prinzipien des Strafrechtes, im besonderen über die Eigenart der Schuld, der Sühne und die Konsequenzen des Strafvollzugs. Das Strafrecht hat sowohl eine Individual- wie auch eine Sozialfunktion, der Strafvollzug soll eine Besserung des Verbrechers anstreben. Die sehr tiefgehenden Erwägungen W. Molinskis über Recht, Gerechtigkeit und Sittlichkeit ergeben eine gute Basis für seine Ethik der Strafe. Die pastoraltheologischen Konsequenzen ziehen B. Gareis und E. Wiesnet aus den dargebotenen Prinzipien. Sie legen Wert auf bestimmte Methoden des Strafvollzuges, die auch eine ganzheitliche Besserung des Delinquenten ermöglichen.

Für die Zusammenstellung der Referate und die Drucklegung werden nicht nur Gefängnispfarrer, sondern auch Sozialhelfer dankbar sein.

Karl Gastgeber